Rekurskommission EDK / GDK

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7

Rekurskommission: Liliane Brunner; Jean=François Dumoulin; Dr. Marc Lustenberger

Entscheid vom 1. September 2010

In Sachen (Verfahren Nr. C7-2009)

хУ́

gegen die

Verfügung vom 9. Oktober 2009 der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie

(ausübende Ostheopathin – Nichtzulassung zur Prüfung)

Gestützt auf das Reglement der GDK vom 23. November 2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz, Gestützt auf den Entscheid vom 9. Oktober 2009 der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathen in der Schweiz, Gestützt auf die Beschwerde von XY vom 10. November 2009, Gestützt auf die Akten,

In Erwägung

In tatsächlicher Hinsicht:

- A. XY arbeitet seit dem 1. November 1995 im Kanton als Osteopathin; sie verfügt über eine Praxisbewilligung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 12. November 2004. Zusätzlich hat sie seit dem 13. Oktober 1995 eine Praxisbewilligung als Physiotherapeutin.
- B. Sie besitzt ein Diplom als Physiotherapeutin, das sie im Juni 1980 nach einer Ausbildung in der « Stichting Akademie voor Fysiotherapie Amsterdam SAFA » in den Niederlanden erworben hat, und, seit Juni 1994, ein Osteopathiezertifikat (« Certificate ») der « International Academy of Osteopathy » (IAO) in Gent, Belgien.
- C. Am 25. August 2009 meldete sich die Beschwerdeführerin bei der interkantonalen Prüfungskommission für Osteopathen (nachfolgend: Prüfungskommission), die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) eingesetzt worden ist, zu der interkantonalen Osteopathenprüfung an. Sie beantragte die Zulassung zur praktischen Prüfungssession für die praktizierenden Osteopathen, welche im Herbst 2009 durchgeführt wurde.
- D. Zusätzlich zum Einschreibeformular, reichte XY unter anderem verschiedene Titel und Diplome bezüglich ihrer physiotherapeutischen Grundausbildung und ihrer Weiterbildung in Osteopathie ein. Aus bestimmten Dokumenten der Osteopathenschule geht hervor, dass der von Jessica Kuiper besuchte Lehrgang jährlich 69.5 Stunden theoretischen Unterricht und 155.2 Stunden praktischen Unterricht umfasste, und dies während 5 Jahren, was für die gesamte Ausbildung 1'123.5 Stunden ausmacht. Ein Schreiben vom 2. Juni 2009

derselben Institution hält fest, dass das Programm 1250 Unterrichtseinheiten umfasst. * ihrerseits gab in ihrer Deklaration bekannt, dass das Programm 1'410 Unterrichtsstunden umfasse, die sie im Teilzeitpensum besuchte. Weiter ergänzte sie, dass sie Weiterbildungskurse von insgesamt 662 Stunden besucht habe.

- E. Per Verfügung vom 9. Oktober 2009, die am 12. Oktober 2009 zugestellt worden ist, hat die Prüfungskommission festgestellt, dass XY zwar über eine physiotherapeutische Grundausbildung verfügt, jedoch dass ihre Weiterbildung in Osteopathie im günstigsten Fall 1410 Unterrichtsstunden umfasst. Selbst wenn XY gestützt auf die Berufserfahrung noch 150 weitere Stunden angerechnet würden, d.h. 30 Stunden pro Jahr über einen Zeitraum von 5 Jahren, würde sie die vom Reglement vorgeschriebenen 1800 Stunden Weiterbildung in Osteopathie nicht erreichen. Aus diesem Grund hat die Prüfungskommission das Gesuch um Einschreibung abgewiesen.
- F. ** hat am 10. November 2009 eine Beschwerdeschrift bei der Rekurskommission der EDK und der GDK (nachfolgend: die Rekurskommission) eingereicht. Sie rügt den Entscheid der Prüfungskommission und beantragt die Zulassung zur praktischen Prüfung. Die Beschwerdegründe sind nachfolgend aufgeführt.
- G. Die Prüfungskommission hat sich in einer Stellungnahme vom 26. Februar 2010 zur Beschwerde geäussert. Sie schliesst auf Abweisung der Beschwerde und auf Bestätigung ihrer Verfügung.

In rechtlicher Hinsicht:

1. a) Die GDK hat am 23. November 2006 ein Reglement für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (nachfolgend: das Reglement) verabschiedet, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Dieses Reglement setzt insbesondere eine interkantonale Prüfungskommission ein (Art. 4), die die theoretischen und praktischen Prüfungen für die Kandidaten organisieren soll (Art. 10ff.). Gemäss Art. 24 des Reglements ist die durch Art. 10 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993 eingesetzte Rekurskommission der EDK und der GDK für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission zuständig.

- b) Die Beschwerde von XY gegen eine Verfügung der Prüfungskommission vom 9. Oktober 2009, die am 12. Oktober zugestellt worden ist, wurde am 10. November 2009 einer schweizerischen Poststelle abgegeben. Damit ist die Frist von 30 Tagen von Art. 24 des Reglements gewahrt. Die Beschwerde erfüllt auch die anderen formellen Voraussetzungen, die sich aus dem Regelement ergeben.
- c) Somit kann auf die rechtzeitig an die zuständige Stelle gerichtete Beschwerde eingetreten werden.
- Gestützt auf Art. 24 Abs. 4 des Reglements, wird die Beschwerde in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) geprüft. Art. 37 VGG verweist auf die Verfahrensregeln des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021)
- 3. a) Gestützt auf Art. 49 VwVG kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht oder, wie hier, von interkantonalem Recht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung rügen.
 - b) Gemäss konstanter Rechtsprechung üben jedoch die Beschwerdeinstanzen bei Examensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung und weichen bei Fragen, die von Natur aus kaum oder nur schwer überprüfbar sind, nicht ohne triftigen Grund von den Meinungen der Experten und Examinatoren ab (BGE 121 I 225, Erw. 4b; 118 Ia 488, Erw. 4c; BVGE B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2; René Rhinow / Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 67, S. 211 s.; Blaise Knapp, Précis de droit administratif, 4. Ausg., Basel und Frankfurt am Main 1991, Nr. 614, S. 128).

Die Bewertung von Prüfungen verlangt oft präzise Kenntnisse der Materie, über die die Beschwerdeinstanzen nicht verfügen (BGE 118 Ia 488, Erw. 4c). Zurückhaltung muss jedoch selbst dann geübt werden, wenn die Beschwerdeinstanz wie *in casu* die Rekurskommission gestützt auf ihre beruflichen Kenntnisse eine gründlichere materielle Prüfung vornehmen könnte (BGE 131 I 467, Erw. 3.1; 121 I 225, Erw. 4b). Examensentscheide eignen sich von Natur aus nicht für eine gerichtliche Überprüfung, weil die Beschwerdeinstanz nicht alle

Bewertungskriterien kennt und in der Regel weder die Qualität sämtlicher Prüfungen des Beschwerdeführers, noch diejenigen der anderen Kandidaten beurteilen kann. Daher könnte eine freie Prüfung der Examensentscheide zu einer Ungleichbehandlung führen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; ATAF 2007/6, Erw. 3; BVGE B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3; VPB 65.56, Erw. 4).

c) Zurückhaltung bei der Prüfung ist jedoch nur in Bezug auf die Bewertung der Leistungen zu üben. Wenn der Beschwerdeführer hingegen die Interpretation und die Anwendung von gesetzlichen Vorschriften beanstandet oder Verfahrensmängel geltend macht, müssen die Beschwerdeinstanzen, um nicht eine formelle Rechtsverweigerung zu begehen, die hervorgebrachten Rügen mit umfassender Kognition prüfen. Gemäss dem Bundesgericht betreffen die Verfahrensfragen alle Rügen, die sich auf die Art, wie das Examen oder seine Bewertung abgelaufen sind, beziehen (BGE 106 Ia 1, Erw. 3c; BVGE 2007/6 Erw. 3; BVG B-7818/2006 vom 1. Februar 2008, Erw. 2 und B-6078/2007 vom 14. April 2008, Erw.. 3; VPB 56.16, Erw. 2.2; Rhinow / Krähenmann, op. cit., Nr. 80, S. 257).

Die Fragen betreffend den Zugang zu einer Ausbildung oder einer Prüfung werden von den Beschwerdeinstanzen ebenfalls mit freier Kognition geprüft (Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juni 2005 in Sachen 2A.201/2005). Dies ist Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Dasselbe gilt auch für die Berücksichtigung von früheren Examen und Ausbildungen (BGE 105 Ib 399) oder gar für die Prüfung von gesetzlichen Voraussetzungen bezüglich der Ausstellung oder Verweigerung eines Diploms entsprechend dem Prüfungsresultat (BVGE 1997, 61.62 II).

4. a) Das Reglement, das die Modalitäten des Examens für Osteopathen in der ganzen Schweiz und, allgemeiner, einheitlich die Qualität der beruflichen Fähigkeiten und die klinische Erfahrung der Inhaber eines interkantonalen Osteopathiediploms sicherstellen soll (Art. 1), beruht namentlich auf der interkantonale Vereinbarung zur gesamtschweizerischen Anerkennung von Diplomen vom 18. Februar 1993, das am 16. Juni 2005 abgeändert worden ist.

Um das interkantonale Diplom zu erlangen müssen die Kandidaten grundsätzlich das interkantonale Examen bestehen, das aus zwei Teilen besteht. Der erste, theoretische Teil soll sicherstellen, dass die Kandidaten die naturwissenschaftlichen und medizinischen Grundlagen beherrschen für den klinischen Teil der Ausbildung. Der zweite, theoretische und praktische Teil bezieht sich vor Allem auf die klinischen und praktischen Fähigkeiten der Kandidaten (Art. 10). Diejenige, die das interkantonale Examen bestehen, erhalten, auf Vorschlag der Prüfungskommission ein interkantonales Diplom, das von der

GDK ausgestellt wird. Die Inhaber dieses Diploms dürfen den Titel « Osteopath » tragen und ihn mit dem Zusatz « Inhaber eines gesamtschweizerisch anerkannten Diploms » ergänzen (Art. 2).

b) Osteopathen, die ihren Beruf bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements ausgeübt haben, dürfen sich auf die Übergangsregelung berufen (Art. 25). Sie sind von der theoretischen Prüfung befreit und müssen lediglich die praktische Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung bestehen; sind sie erfolgreich, so erhalten sie ein interkantonales Osteopathen-Diplom.

Diese Übergangsregelung gilt nur bis zum 31. Dezember 2012. Sie setzt aber voraus, dass die Osteopathen bestimmte Bedingungen bezüglich der Ausbildung erfüllen und eine praktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren vollzeitlicher Tätigkeit ausweisen können. Anlässlich einer Beschwerde hat das Bundesgericht eine Bestimmung des Reglements aufgehoben (Art. 25 Abs. 4), soweit diese unverhältnismässige Anforderungen für den Zutritt zur Prüfung aufstellte für alle Osteopathen, die nicht vollzeitlich arbeiteten. Weiter hat es die Gültigkeit des Reglements bestätigt, insbesondere unter Berücksichtigung der in Art. 27 BV verankerten Wirtschaftsfreiheit und des in Art. 9 BV verankerten Willkürverbots (Entscheid vom 6. November 2008 in Sachen 2C.561/2007, ZBI 2009 571).

Konkret bedeutet dies, dass die besonderen Modalitäten von Art. 25 des Reglements auf jede Personen anwendbar ist, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- Sie hat bis spätestens am 31. Dezember 2009 eine Ausbildung als Osteopath abgeschlossen (in Anwendung der Praxis der Examenskommission für in Ausbildung stehende Osteopathen bei Inkrafttreten des Reglements am 1. Januar 2007).
- Sie hat eine Ausbildung gemacht, die den Anforderungen von Art. 25 Abs. 3 des Reglements entspricht, d.h. eine « theoretische und praktische Ausbildung in Osteopathie, deren Lernstoff mindestens einer vierjährigen, vollzeitlichen Ausbildung entspricht » (Bst. a) oder eine « berufsbegleitende, strukturierte Osteopathenausbildung gemacht, als Weiterbildung nach einem anerkannten Physiotherapeutendiplom, dass mindestens 1'800 Unterrichtsstunden umfasst » (Bst. b).
- Sie hat während einer Zeitspanne, die 2 Jahren vollzeitlicher Tätigkeit entspricht, als Osteopath gearbeitet.

5. Die Prüfungskommission hat das Einschreibungsgesuch von XY per Verfügung vom 9. Oktober 2009 abgelehnt, mit der Begründung, dass ihre Weiterbildung im Bereich Osteopathie nicht den Anforderungen von Art. 25 Abs. 3 Bst. b des Reglements entspreche. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, dass diese Verfügung ungenügend begründet ist.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistet wird, setzt namentlich voraus, dass die Behörde ihre Verfügungen begründen muss, damit der Rechtssuchende sie verstehen kann und sein Beschwerderecht richtig ausüben kann. Die Behörde muss, zumindest in kurzer Form, die Erwägungen angeben, denen sie gefolgt ist und die den Entscheid begründen, sodass der Betroffene deren Tragweite abschätzen kann und die Verfügung in voller Kenntnis der Sachlage anfechten kann. Auch die Beschwerdeinstanz muss die Rechtsanwendung prüfen können. Die Verfügung muss hingegen nicht sämtliche von den Parteien angerufene Tatsachen, Beweismittel und Rügen aufführen und in Erwägung ziehen und kann sich vielmehr auf diejenigen beschränken, die, ohne der Willkür zu verfallen, einschlägig zu sein scheinen (BGE 134 I 83 Erw. 4.1 und die zitierten Entscheide).

In casu führt der ablehnende Entscheid der Prüfungskommission, wenn auch nur mit summarischer Begründung, klar die Gründe auf, weshalb die Zulassung zur Prüfung verweigert worden ist. Abgesehen davon zeigen die von XY in ihrer Beschwerde angerufenen Argumente auch, dass sie die Ablehnungsgründe gut erkennen konnte. Gestützt darauf ist festzustellen, dass die Begründung der Verfügung den diesbezüglichen verfassungsmässigen Anforderungen genügt. Daher ist diese erste Rüge nicht zu berücksichtigen.

6. Weiter rügt die Beschwerdeführerin die Anwendung des Rechts auf ihre persönliche Situation.

Die Prüfungskommission hat tatsächlich bei Erhalt des Kandidaturdossiers festgestellt, dass XY sehr wohl im Besitz eines anerkannten Physiotherapeutendiploms ist, und dass sie auch vollzeitlich während mindestens zwei Jahren als Osteopathin gearbeitet hat. Die Prüfungskommission hat aber auch festgestellt, dass die berufsbegleitende, strukturierte Ausbildung in Osteopathie, auf welche sich die Beschwerdeführerin beruft, sich auf ein Unterrichtsprogramm stützt, das im günstigsten Fall 1410 Unterrichtsstunden umfasst, also 400 Stunden weniger als die Anforderungen, die sich aus Art. 25 Abs. 3 Bst. b ergeben.

Um die Kenntnisse zu berücksichtigen, die in der Praxis erworben worden sind, zählt die Prüfungskommission in solchen Fällen, d.h. wenn das Dossier eines Prüfungskandidaten nicht genügend Unterrichtsstunden aufweist, jeweils einen fiktiven Kredit von 30 Stunden « Ausbildung » für jedes Jahr, indem der Beruf ausgeübt worden ist, und dies für maximal 5 Jahre. Diese Praxis ist nicht in den anwendbaren Bestimmungen vorgesehen und mag daher zu Recht kritisiert werden. Dieser «Bonus» wird aber der a priori legitimen Sorge, den bereits tätigen Osteopathen die grösstmögliche Zulassung zur interkantonalen Prüfung zu gewährleisten, gerecht. Er darf aber lediglich dazu dienen, um einen Mangel von wenigen Stunden oder höchstens einer zweistelligen Stundenzahl aufzuwiegen und damit zu verhindern, dass ein Kandidat, der die erforderliche Anzahl Stunden nur ganz knapp nicht erreicht, mit einer strengen Handhabung des Reglements zurückgestuft würde. Eine grosszügigere Praxis, die beispielsweise sämtliche Jahre Berufserfahrung berücksichtigen würde, wie dies die Beschwerdeführerin fordert, wäre hingegen nicht zulässig, da sie die Regelung von Art. 25 Abs. 3 des Reglements völlig aushöhlen würde.

Somit wurde XX ein zusätzlicher Kredit von 150 Stunden (also 30 Stunden pro Jahr während 5 Jahren) zugestanden. Trotz dieses zusätzlichen Kredits, der die Summe der Ausbildungsstunden in Osteopathie auf 1560 Stunden erhöht, erreicht die Beschwerdeführerin nicht die gemäss Reglement erforderlichen 1800 Stunden Ausbildung. Somit hat die Prüfungskommission zu Recht die Einschreibung verweigert. Es ist auch unerheblich, ob diese Ausbildung tatsächlich 1410 Stunden umfasste, wie die Beschwerdeführerin behauptet, oder ob es nicht eher 1250 oder sogar 1123 Stunden sind, wie dies aus anderen Dokumenten hervorgeht, die dem Anmeldungsdossier beigelegt worden sind.

7. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass die Ablehnung der Prüfungskommission ihre finanzielle Zukunft gefährde; implizit macht sie somit auch eine Verletzung ihrer Wirtschaftsfreiheit geltend (Art. 27 BV). In diesem Zusammenhang legt sie ein Schreiben einer Krankenversicherung ins Recht, das den Adressaten im Wesentlichen mitteilt, dass die Leistungen von Osteopathen, die die interkantonale Prüfung nicht absolviert hätten, nach 2012 nicht mehr von der Zusatzversicherung übernommen würden.

In einem bereits erwähnten Entscheid (vom 6. November 2008, in Sachen 2C.561) hat das Bundesgericht bereits die Vereinbarkeit des Reglements mit der in der Verfassung gewährleisteten Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) geprüft und bestätigt. Die ordentliche Anwendung dieser Bestimmungen kann demnach auch nicht einen unverhältnismässigen Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin darstellen.

Abgesehen davon betreffen das Reglement und die Verfügungen, die in Anwendung dessen Normen erlassen werden, nicht direkt die Ausübung des Osteopathenberufs, sondern lediglich den Erwerb eines zusätzlichen Titels. Jessica Kuiper verfügt über eine Bewilligung des Kantons Bern, unabhängig des Entscheids der Prüfungskommission gültig bleibt. Gewiss könnte das Fehlen eines interkantonalen Diploms in der Zukunft der Beschwerdeführerin ein paar Kunden kosten. Es wird aber ganz offensichtlich im Kanton Bern noch genügend Patienten ohne Zusatzversicherung geben, wie auch Versicherte von Kassen, die eine andere wirtschaftliche Praxis haben, sodass die Beschwerdeführerin ihren Beruf auch weiterhin ausüben können wird.

8. Schliesslich macht XY geltend, dass 662 Stunden Weiterbildung hätten angerechnet werden müssen, die sie zwischen 1994 und 2009 besucht haben soll. Gemäss der Beschwerdeführerin soll die Prüfungskommission der Willkür verfallen sein, indem sie diese Weiterbildungsstunden nicht in die Berechnung der Ausbildungsstunden einbezogen hat.

Gemäss der Rechtssprechung ergibt sich Willkür nicht ausschliesslich aus der Tatsache, dass eine andere Lösung in Betracht genommen werden konnte, oder dass diese gar vorzuziehen gewesen wäre; eine angefochtene Verfügung kann aus diesem Grund nur aufgehoben werden, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist, wenn sie eindeutig im Widerspruch mit der Sachlage steht, wenn sie in schwerwiegender Weise eine Gesetzesbestimmung oder einen unbestrittenen Rechtsgrundsatz verletzt oder wenn sie auf stossende Weise das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl verletzt; damit eine Verfügung gestützt auf das Willkürverbot aufgehoben wird, muss nicht nur die Begründung unhaltbar formuliert sein, die Verfügung muss auch in ihrem Ergebnis willkürlich erscheinen (BGE 135 V 2 Erw. 1.3 S. 4; 134 I 263 Erw. 3.1 S. 265)

Die Prüfungskommission hat sich nicht willkürlich verhalten, indem sie die reglementarischen Bestimmungen über die Anzahl, für die Einschreibung zu der interkantonalen Prüfung erforderlichen Ausbildungsstunden richtig angewendet und indem sie das Gesuch von XY abgelehnt hat, weil die Anzahl den Anforderungen nicht genügte. Ihre Verfügung kann auch nicht als willkürlich bezeichnet werden, weil sie die Weiterbildungsstunden nicht berücksichtigt hat, die die Beschwerdeführerin absolviert haben will. In der Tat kann die Weiterbildung der praktizierenden Osteopathen nicht der Ausbildungszeit angerechnet werden; weder der Sinn noch der Wortlaut der einschlägigen Bestimmung lassen diesbezüglich Zweifel zu. Das anwendbare Recht berücksichtigt dies bereits ausgiebig indem es diese Osteopathen von sämtlichen theoretischen Prüfungen befreit und ihnen erlaubt, sich lediglich der praktischen Prüfung des zweiten Teils der interkantonalen Prüfung zu unterziehen. Was das Ergebnis betrifft,

unterscheidet dieses zwischen den Osteopathen, die über eine Ausbildung verfügen, die den reglementarischen Anforderungen gerecht wird und denjenigen, deren Ausbildung den Anforderungen nicht gerecht werden. Diese Regelung ist nicht zu beanstanden.

Die Beschwerdeführerin irrt sich auch, wenn sie ihren Fall mit demjenigen Osteopathen vergleicht, der keine Weiterbildung gemacht haben soll – wozu sie sich bemüht hat – und darin eine Ungleichbehandlung bei der Behandlung ihrer Prüfungseinschreibung sieht. Diese Hypothese ist nicht ins Auge zu fassen, zumal kein Osteopathe in der erwähnten Situation sein kann: Die Weiterbildung ist für sämtliche Pflegeberufe obligatorisch, und somit auch für die Osteopathen

Somit hält die Willkürrüge einer Prüfung nicht stand und muss abgewiesen werden.

- 9. Aus den vorangehenden Erwägungen geht hervor, dass die Beschwerde von XY in Ermangelung einer stichhaltigen Begründung abgewiesen werden muss.
- 10.a) Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'000.- festgesetzt und sind von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- zu verrechnen.
 - b) Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet, zumal die Beschwerde abgewiesen worden ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

verfügt demnach:

1. Die Beschwerde von XY

wird abgewiesen.

- 2. Die Verfügung der Prüfungskommission vom 9. Oktober 2009 wird bestätigt.
- 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'000.- (Tausend Franken) werden der Beschwerdeführerin auferlegt; dieser Betrag wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- verrechnet.
- 4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Jean-François Dumoulin

Bern, den 1. September 2010